

Gemeindevertrag

(§ 64 kant. Gemeindegesetz)

zwischen

der **EINWOHNERGEMEINDE DAGMERSELLEN**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch

- Herrn Alois Renggli, Gemeindepräsident, 6252 Dagmersellen
- Herrn Hanspeter Lötscher, Gemeindeschreiber, 6252 Dagmersellen

und

der **EINWOHNERGEMEINDE REIDEN**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch

- Herrn Hans Luternauer, Gemeindepräsident, 6260 Reiden
- Frau Beatrice Grob, Gemeindeschreiberin, 6260 Reiden

über die gemeinsame Benützung der 300 m-Schiessanlage *Wasserloch*, Gemeinde Dagmersellen.

1. Gegenstand des Gemeindevertrages

Die beiden Gemeinden schliessen diesen Gemeindevertrag in der Absicht ab,

- dass den Schützen der Gemeinde Reiden das Benützungsrecht der Schiessanlage *Wasserloch*, Gemeinde Dagmersellen, zugestanden wird

- dass den Schützen der Gemeinde Reiden eine Ersatzmöglichkeit für die lärmschutzrechtlich gebotene Schliessung der Schiessanlage Unterdorf, Reiden, und der Schiessanlage Reidermoos geboten werden kann.

2. Grundsätze

Die Schiessanlage *Wasserloch*, Dagmersellen, befindet sich auf den Grundstücken Nrn. 997 und 827 der Einwohnergemeinde Dagmersellen und umfasst das für das Schützenhaus, die Zufahrtsstrasse und den Parkplatz notwendige Terrain. Die entsprechenden Ueberschiessrechte (mit Bau-, Pflanzungs- und Betretungsbeschränkung) sind im Grundbuch zulasten der Grundstücke Nrn. 827, 828, 829 und 1105 eingetragen.

Heutige Eigentümerin dieser Schiessanlage ist die Feldschützengesellschaft Dagmersellen. Die Mitglieder der Feldschützengesellschaft Dagmersellen treten die Hälfte ihres Eigentums an die drei Schützenvereine von Reiden ab, nämlich an den Schützenbund Reiden, den Militärschiessverein Reiden und die Schützengesellschaft Reidermoos. Für diesen Einkauf bezahlt die Einwohnergemeinde Reiden der Feldschützengesellschaft Dagmersellen den Betrag von Fr. 750'000.-- (in Worten: Franken siebenhundertfünfzigtausend). Es erfolgt eine separate Rechnungsstellung.

Eine weitergehende Forderung der Feldschützengesellschaft Dagmersellen (bis max. Fr. 50'000.--) bezahlen die drei Schützenvereine der Gemeinde Reiden als einfache Gesellschaft direkt an die bisherige Eigentümerin der Schiessanlage *Wasserloch*. Sie haften als solche solidarisch.

Im übrigen schliesst die Einwohnergemeinde Reiden, vertreten durch den Gemeinderat Reiden, mit den drei Schützenvereinen von Reiden eine separate Vereinbarung ab.

Die Einwohnergemeinde Dagmersellen als Grundeigentümerin der betreffenden Grundstücke Nrn. 997 und 827 schliesst mit den obgenannten Schützenvereinen einen Dienstbarkeitsvertrag ab, dessen Inhalt die Einräumung eines unselbständigen Baurechtes für die Erstellung und den Betrieb eines Schützenhauses und einer Schiessanlage ist.

Grundlage für die Benützung der Schiessanlage *Wasserloch* bildet im weitern das Benützungsreglement.

3. Vereinbarung

Die Einrichtung und deren Unterhalt sowie Erneuerungen einer 300 m-Schiessanlage sind gemäss eidg. Verordnung über die Schiessanlagen Sache der Gemeinden. Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages tritt die Einwohnergemeinde Reiden diese Aufgabe an die Einwohnergemeinde Dagmersellen ab. Für die Uebernahme dieses gesetzlichen Auftrages erhält die Einwohnergemeinde Dagmersellen von der Einwohnergemeinde Reiden die einmalige Entschädigung von Fr. 100'000.-- (in Worten: Franken einhunderttausend).

Dieser Betrag ist zahlbar per 31. Januar 1997, spätestens jedoch auf das Datum der Rechtskraftbeschreitung dieses Gemeindevertrages.

4. Benützungsvorschriften

Grundlage für die Benützung der Schiessanlage *Wasserloch*, Dagmersellen, bildet das Benützungsreglement, welches von den Schützenvereinen erlassen und von deren Generalversammlungen genehmigt wurde. Das Benützungsreglement sowie allfällige Aenderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinderäte von Dagmersellen und Reiden.

Die Vereine sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt.

Die anfallenden Betriebs- und Unterhaltskosten werden durch zwei verschiedene Fonds gedeckt. Diese Fonds sind im Benützungsreglement näher umschrieben. Allfällige Defizits werden zulasten der Schützen von Dagmersellen und Reiden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen übernommen.

Zuständig für den Unterhalt des Scheibenstandes auf Grundstück Nr. 1105, Gemeinde Dagmersellen, ist die Einwohnergemeinde Dagmersellen bzw. der Gemeinderat Dagmersellen. Die Kosten werden von den beiden Gemeinden Dagmersellen und Reiden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.

Der Schiessbetrieb in Reiden wird auf der Schiessanlage Unterdorf wie auch auf derjenigen im Reidermoos auf den 1. März 1997 eingestellt. Der Gemeinderat Reiden kann Ausnahmen bewilligen, vorbehalten bleiben die Zustimmungen der eidg. und kant. Instanzen.

5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt auf den 1. März 1997 in Kraft. Er ist gegenseitig nach Ablauf von 40 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres kündbar. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleistete Beteiligungen können nicht mehr zurückgefordert werden.

Eine allfällige Kündigung bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Sollte die Schiessanlage *Wasserloch* in Dagmersellen wegen kantonalen oder eidgenössischen Vorschriften aufgehoben, verlegt, neuerstellt oder durch grössere Investitionen saniert werden, so steht es der Gemeinde Reiden frei, sich erneut anteilmässig zu beteiligen oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf jeweils Ende eines Kalenderjahres vom vorliegenden Verträge zurückzutreten, um für ihre Schützen nach einer neuen Lösung zu suchen.

Bei Vertragsauflösung kann die Gemeinde Reiden bereits geleistete Beteiligungen nicht mehr zurückfordern.

Falls sich bei einem Umbau oder einer Sanierung der Schiessanlage die Gemeinde Reiden weiterhin beteiligt, muss über die entstehenden Kosten und die anteilmässige Verteilung zwischen den beiden Gemeinden erneut verhandelt werden. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet gemäss § 65 s des kantonalen Gemeindegesetzes das Verwaltungsgericht (als Schiedsgericht) im Klageverfahren.

6. Rechtskraftbeschreitung

Der Gemeindevertrag bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden Dagmersellen und Reiden.

Ausserdem ist gemäss § 64 b Abs. 3 die Genehmigung des kantonalen Justizdepartementes nötig.

7. Inkrafttreten

Dieser Gemeindevertrag tritt auf den 1. März 1997 in Kraft.

Damit der vorliegende Gemeindevertrag in Rechtskraft erwachsen kann, sind die

ändern notwendigen Verträge bis zu diesem Datum abzuschliessen. Es handelt sich hiebei um:

- den Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Dagmersellen einerseits und den Feldschützengesellschaft Dagmersellen und den drei Schiessvereinen von Reiden andererseits
- die Vereinbarung zwischen der Realkorporationsgemeinde Dagmersellen und den an der Schiessanlage *Wasserloch* beteiligten Schiessvereine
- die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Reiden und den drei Schiessvereinen von Reiden
- die Genehmigung des Benützungsgreglementes durch die beteiligten Schiessvereine

6252 Dagmersellen/6260 Reiden, 5. Dezember 1996

Die Vertragsparteien:

EINWOHNERGEMEINDE
DAGMERSELLEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:


Alois Renggli

Der Schreiber:


Hanspeter Lötscher

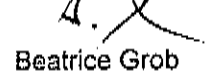
EINWOHNERGEMEINDE
REIDEN

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:


Hans Luternauer

Die Schreiberin:


Beatrice Grob

**Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Dagmersellen:
10. Dezember 1996.**

**Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden:
9. Dezember 1996.**

Genehmigung durch das Justizdepartement des Kantons Luzern: